

Rechtsanwalt
Jochen Ohliger
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Krall, Kalkum & Partner GbR

Rechtsanwälte

Hans Krall
Seniorpartner bis 2006

Ulrich Kalkum
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Angela Krall
Fachanwältin für Familienrecht

Michael Kleimt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
- zugelassen am OLG Düsseldorf -

Jochen Ohliger
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rüdiger Fritsch
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Svenja Kahlke
Arbeitsrecht
IT-Recht
Medizinrecht

Henrike Breidenbach
Familienrecht
Allgemeines Zivilrecht

Informationsschreiben im Haftpflichtschadenfall

Wir sind als Anwaltskanzlei für die Firma Alfers GmbH und das Leichlinger Sachverständigenbüro in allen Bereichen tätig. Diese haben uns darum gebeten, die tatsächlich und wirtschaftlich sinnvollen Verhaltensweisen nach einem Verkehrsunfallereignis einmal aufzuzeigen.

Unabhängig von der Frage, was Ihr Unfallgegner an der Unfallstelle wünscht, ist es grundsätzlich sinnvoll, die Polizei beizuziehen. Es ist nicht selten, dass unmittelbar am Unfallort Einsicht vorhanden ist oder vorgetäuscht wird und sich die Meldung an den zuständigen Haftpflichtversicherer dann völlig anders liest. Insbesondere in den Fällen, in denen Zeugen nicht zur Verfügung stehen, erleichtert die polizeiliche Unfallaufnahme dann sehr häufig die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer.

In den Fällen, in denen der Unfallgegner sich unmittelbar mit der Direktion seines Haftpflichtversicherers in Verbindung setzt, kann dies dazu führen, dass Sie bereits kurzfristig von der Haftpflichtversicherung der Gegenseite kontaktiert werden. Sie werden in diesen Fällen zu Recht darauf hingewiesen werden, dass Sie eine so genannte Schadenminderungspflicht trifft, d.h., der Schaden möglichst gering gehalten werden sollte. Es wird Ihnen im Zuge dessen weiterhin häufig angeboten werden, dass sich die gegnerische Haftpflichtversicherung komplett um die Abwicklung des Schadens kümmert, d.h., von dort aus wird ein Sachverständiger beauftragt, die Haftpflichtversicherung benennt Ihnen eine Reparaturwerkstatt, besorgt Ihnen einen Mietwagen und ähnliches. Dies kann zu einer unproblematischen Abwicklung führen, bereits der Ansatz sollte allerdings zu denken geben. Es handelt sich um die **gegnerische Haftpflichtversicherung**. Unabhängig von der Frage der Schadenminderungspflicht besteht dort naturgemäß ein außerordentlich hohes Interesse daran, den Schaden möglichst weit nach unten „zu drücken“. In denjenigen Bereichen, in denen sich hier ein Ermessensspielraum ergibt (Höhe der einzusetzenden Arbeitswerte im Gutachten, Ersatzteilaufschläge, Wertminderung pp.) wird dieses Ermessen sich dann immer so ausdrücken, dass der vielleicht gerade noch akzeptable, aber natürlich niedrigste, Wert gewählt wird. Dies liegt sicherlich im Interesse des Versicherers, keinesfalls aber im Interesse des Geschädigten und geht regel-mäßig über die angesprochene Schadenminderungspflicht auch hinaus.

Grundsätzlich sollte daher nach einem Verkehrsunfall ein freier Sachverständiger Ihres Vertrauens mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden. Es ist hier in der Rechtsprechung anerkannt, dass ab Haftpflichtschäden von ca. 750,00 € ein Gutachten beigezogen werden kann und muss, wobei die dann entstehenden Sachverständigengebühren zu Lasten des Versicherers gehen. Dieser Sachverständige sollte wenn möglich keiner Prüforganisation angehören oder Vertragspartner von einer oder mehreren Versicherungen sein. Regelmäßig wird eine Fahrzeugbesichtigung bei jedem freien Sachverständigen innerhalb von 24 Stunden ab einer Kontaktaufnahme möglich sein. Sie bekommen hier sehr schnell Sicherheit zur Schadenhöhe und damit auch zu den Abwicklungsmöglichkeiten, die sich im Weiteren ergeben (Reparaturwürdigkeit, Totalschaden pp?).

Gleiches gilt dem Grunde nach auch für die Auswahl des Reparaturbetriebes. Ein vom Versicherer benannter Betrieb liegt in den seltensten Fällen räumlich in ihrer Nähe, das Fahrzeug würde abgeholt und an einem Ort repariert werden, der Ihnen völlig fremd ist.

Je komplizierter sich der Unfall darstellt, sei es im Hinblick auf ein etwaiges Mitverschulden, sei es auf weitere Schadenpositionen wie Schmerzensgeld, Verdienstausfall, Haushaltführungsschaden (Verletzung des im Haushalt arbeitenden Familienmitgliedes) um so sinnvoller ist es dann auch anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Eine Aufklärung über diese, im Einzelfall nicht immer allen bekannten Schadenpositionen, wird Ihnen der Versicherer in aller Regel weder im ersten Telefonat noch später anbieten. Er betreibt keine Rechtsberatung für Sie, sondern eine Unfallabwicklung aus eigenen wirtschaftlichen Interessen. Hier macht es immer Sinn, möglichst frühzeitig einen Anwalt beizuziehen. Auch die hier entstehenden Gebühren gehen, so weit die Versicherung sich in der Haftung befindet, als Teil des Unfallschadens zu deren Lasten.